

DEKRET DER HEILIGEN RITENKONGREGATION ÜBER DEN TABERNAKEL

Die heilige Mutter Kirche hat immer ihre eifrige und wachsame Sorge darauf verwendet, die heiligste Eucharistie unter Aufbietung des größten Schmuckes aufzubewahren. Diese Sorge wurde im Laufe der Jahrhunderte auf verschiedene Weise in die Tat umgesetzt. So gestaltete die von Tag zu Tag wachsende eucharistische Verehrung der Gläubigen den Ort, wo der Leib des Herrn aufbewahrt wird, zum Mittelpunkt eines blühenden christlichen Lebens.

Um nun Mißbräuche hintanzuhalten und damit alles nach rechter Ordnung geschehe, hat die zuständige Autorität eine Reihe von Dokumenten, Dekreten und Gesetzen erlassen, durch die der Ort, die Form sowie der Brauch, die Eucharistie aufzubewahren, festgelegt werden sollten. Dies alles faßt der Codex Juris Canonici folgendermaßen zusammen und bestimmt: Can. 1268, § 2: „Die heiligste Eucharistie soll am hervorragendsten und vornehmsten Platz der Kirche, und deshalb für gewöhnlich auf dem Hochaltar aufbewahrt werden.“ Can. 1269, § 1: „Die heiligste Eucharistie muß in einem unbeweglichen Tabernakel aufbewahrt werden, der in der Mitte des Altares aufgestellt ist.“

Vor kurzem hat der Heilige Vater Papst Pius XII. in seiner Ansprache an die Teilnehmer des Internationalen Pastoralliturgischen Kongresses von Assisi am 22. September 1956 einiges besonders Wichtige über die Lehre und Praxis der Kirche bezüglich der realen Gegenwart Christi im Tabernakel in lichtvoller Weise dargetan. Er wies dabei einige moderne Irrtümer zurück und empfahl mit allem Nachdruck die nach rechtmäßiger kirchlicher Tradition gepflogene Verehrung des eucharistischen Sakramentes.

Im Hinblick darauf bestimmte nun diese Heilige Ritenkongregation kraft der Vollmacht, die sie vom Heiligen Vater Papst Pius XII. erhalten hat, folgendes:

1. Die Bestimmungen des Codex Juris Canonici über die Aufbewahrung der heiligsten Eucharistie (Can. 1268 und 1269) müssen mit heiliger Gewissenhaftigkeit beobachtet werden. Die Ortsordinarien sollen es nicht fehlen lassen, darüber eifrig zu wachen.

2. Der Tabernakel soll so fest mit dem Altar verbunden werden, daß er unverrückbar dort feststeht. Er soll in der Regel am Hochaltar aufgestellt sein, wenn nicht ein anderer Umstand obwaltet, welcher der Verehrung und dem Kult dieses großen Sakramentes entsprechender und würdiger erscheint. Dies trifft im allgemeinen zu in den Kathedral-, Kollegiats- und Konventkirchen, in denen Chorfunktionen stattzufinden pflegen, oder auch zuweilen in größeren Wallfahrtskirchen, wo vermieden werden soll, daß wegen der besonderen Andacht der Gläubigen zu dem verehrten Gegenstand der dem heiligsten Sakrament gebührende latreu-tische Kult verdunkelt wird.

3. An jenem Altar, wo das Allerheiligste aufbewahrt wird, ist für gewöhnlich (habitualiter) das Meßopfer zu feiern.

4. In Kirchen, wo nur ein einziger Altar vorhanden ist, darf dieser nicht so gebaut werden, daß der Priester gegen das Volk hin zelebriert, sondern der Tabernakel muß zur Aufbewahrung der heiligsten Eucharistie auf den Altar selbst gestellt werden, und zwar in die Mitte; er soll den liturgischen Vorschriften gemäß gebaut und nach Form und Maß eines so großen Sakramentes in jeder Hinsicht würdig sein.

5. Der Tabernakel sei nach allen Seiten fest verschlossen und in allen seinen Teilen so gesichert, daß jegliche Gefahr der Profanierung hintangehalten wird.

6. Der Tabernakel soll zur Zeit, wo die heiligsten Gestalten darin aufbewahrt sind, mit einem Konopäüm bedeckt sein und nach alter christlicher Tradition vor ihm das Ewige Licht brennen.

7. Der Tabernakel soll seiner Form nach dem Stil des Altares und der Kirche entsprechen. Er soll sich von jenen, die bisher in Gebrauch waren, nicht allzusehr unterscheiden und nicht zu einer einfachen Capsa werden, sondern eine wirkliche Wohnung Gottes unter den Menschen irgendwie darstellen. Auch möge er nicht mit ungewohnten Symbolen und Figuren geschmückt werden, weder mit solchen, die die Verwunderung der Gläubigen erregen sollten, oder die falsch gedeutet werden könnten, oder auch mit solchen, die keinen Bezug zum Allerheiligsten Sakrament haben.

8. Ausdrücklich sind eucharistische Tabernakel verboten, die vom Altar selbst getrennt sind, z. B. solche in der Wand oder an der Seite oder hinter dem Altar, oder in Sakramentshäuschen oder an Säulen, die vom Altar getrennt stehen.

9. Eine entgegengesetzte Gewohnheit, betreffe diese nun die Art der Aufbewahrung der Eucharistie oder die Gestalt des Tabernakels, darf nicht präsumiert werden, außer es handelt sich um eine hundertjährige oder unvordenkliche Gewohnheit (vergl. Can. 62, § 2), wie es z. B. bei einigen in der Form eines Turmes oder Häuschens gebauten Tabernakeln der Fall ist. Diese Formen dürfen aber nicht nachgeahmt werden.

Irgendwie Gegenteiliges besitzt keinerlei Rechtskraft.

Rom, 1. Juni 1957.

C. Card. CICOGNANI, Praefectus

+ A. Carinci, Archiep. Seleuc., a Secretis

L.+S.